

## **Flugbetriebsordnung des Stürzelberger Modellbau-Club e.V.**

Vom 17.05.2009 in Änderung der Fassung vom 10.08.2008

### *Nutzungsberechtigung*

1. Das Modellfluggelände darf nur von Mitgliedern des Stürzelberger Modellbau-Clubs e.V. sowie von beim Flugleiter angemeldeten Gästen genutzt werden.
2. **Gäste sind unbedingt auf die Besonderheiten des Modellfluggeländes und auf die Flugbetriebsordnung hinzuweisen! Eine aktuelle Flugbetriebsordnung liegt dafür zur Einsicht im Blockhaus aus.**
3. Nachweise über Mitgliedschaft und gültige ausreichende Modellhaftpflichtversicherung sind grundsätzlich mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Das Modellfluggelände des Stürzelberger Modellbau - Club e.V. ist für Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse zugelassen. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

### *Flugbetrieb*

1. Flugbetriebszeiten sind:  
Montag bis Freitag : 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr Flächenmodelle/ Hubschrauber.  
Samstags:           9:00 Uhr bis 14.00 Uhr Hubschraubern vorbehalten  
                          14:00 Uhr bis 19.00 Flächenmodelle  
Sonntags :           9:00 Uhr bis 14.00 Uhr Flächenmodelle/Hubschrauber  
                          14:00 Uhr bis 19:00 Uhr Flächenmodelle.  
  
längstens jedoch bis zum Sonnenuntergang eines Tages.
2. An stillen Feiertagen (Totensonntag, Allerheiligen, Buß- und Bettag) ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren nicht gestattet.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.

4. Bei Flugbetrieb ab 3 Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen **es besteht eine grundsätzliche Flughöhenbegrenzung von 150 m (500 ft) GND.**

Flugleiter kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein, welches mindestens ein Jahr Mitglied ist, über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt und im Besitz eines PKW-Führerscheins ist.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss gegebenenfalls ordnend eingreifen. Der Standort der Flugleiter und Modellflieger muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von ihrer Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Es ist ein Flugbuch zu führen (Flugleiter-Tagesbericht), in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, der Vor- und Nachname der Modellflieger und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) sowie verwendeter Kanal festzuhalten sind.

**Sofern jedoch die Wetterbedingen eine Sicht von mindestens 8 Km, sowie eine Hauptwolkenuntergrenze von mindestens 900 m (3000 ft) GND bieten, kann die Flughöhenbegrenzung durch den Flugleiter auf 300 m (1000ft) GND angehoben werden. Als geltende Wetterbedingungen sind die jeweils aktuellen Messwerte der CTR Düsseldorf anzusetzen.**

[\(<http://www.allmetsat.com/de/metar-taf/deutschland.php?icao=EDDL>\)](http://www.allmetsat.com/de/metar-taf/deutschland.php?icao=EDDL).

**Solange mit der angehobenen Flughöhenbegrenzung auf 300 m (1000 ft) GND Modellflug betrieben wird, ist ein zweiter Flugleiter einzusetzen. Dieser ist ausschließlich für die Luftraumbeobachtung zuständig und hat die Modellflieger bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs umgehend anzuweisen, einen sofortigen Sinkflug auf die maximale Flughöhe von 150 m (500 ft) GND einzuleiten. Die oben erwähnten Wetterdaten können auf dem Laptop, welcher im Blockhaus zur Verfügung steht, abgerufen und auf dem Beiblatt (FlugleiterTagesberichte) eingetragen werden.**

**Der Aufstieg bis zur Flughöhe von 300m (1000 ft) GND ist nur für Modellflugzeuge gestattet, die mit einem Variometer ausgestattet sind, welches dem steuernden Modellflieger ständig die Flughöhe übermittelt.**

Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen außerhalb des Geländes, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

**Beim Fliegen ohne Flugleiter (weniger als 3 Modelle in der Luft) sind die o.g. Eintragungen im Flugbuch vom Steuerer selbst vorzunehmen, d.h.**

**sowohl als Flugleiter und Steuerer, in diesem Fall darf nur bis zu einer Flughöhe von unter 150 m (500ft)GND geflogen werden auch dann, wenn die Wetterbedingungen ein höheres Fliegen zulassen würden.**

Das Flugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Flugbücher gelten monatlich. Es dürfen keine Blätter entnommen werden. Die Seitenzahl der Flugbücher entspricht dem jeweiligen Tagesdatum. Wird an einem Tag nicht geflogen, darf das entsprechende Blatt nicht genutzt werden. Am Ende des Monats ist das Flugbuch im Vereinshaus in der Postbox des Schatzmeisters zu hinterlegen. Die Flugbücher müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

5. Bei Flugbetrieb muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (transportabel) zur Verfügung stehen, die der vorgeschriebenen Ausrüstung beim Mitführen im PKW entspricht.
6. Grundsätzlich ist der Aufenthalt unmittelbar an der Start- und Landebahn nur den aktiven Modellfliegern und Helfern gestattet. Start und Landungen sind deutlich durch Rufe anzukündigen.
7. Flugvorbereitungen dürfen nur innerhalb der Schutzvorrichtung durchgeführt werden. Es dürfen keine Flugmodelle außerhalb der Schutzvorrichtung abgestellt werden, bei Schäden haftet der Eigentümer.
8. Bei Schleppbetrieb sind keine weiteren Flugbewegungen auf dem Modellfluggelände zulässig.
9. Bei gleichzeitigem Betrieb von Flächenmodellen und Hubschraubern sind alle Flugaktivitäten mit höchster Aufmerksamkeit durchzuführen. Dies gilt besonders bei Starts und Landungen.
10. Die Flugmodelle haben anderen, z.B. bemannten Luftfahrzeugen oder anderen Flugobjekten, z.B. Vögeln, stets auszuweichen. Motorflugmodelle haben Segelflugmodellen auszuweichen. Hubschrauber haben grundsätzlich Motorfliegern und Segelfliegern auszuweichen.
11. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein Feuerlöscher (z. B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.

Die Inbetriebnahme von turbinenbetriebenen Modelle dürfen nicht im Park- und Vorbereitungsraum stattfinden (Sicherheitszone) sondern nur auf dem Flugfeld. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Wirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot. **Das fliegen eines turbinengetriebenen Flugmodells ist nur in Anwesenheit eines 2.Flugleiters erlaubt.**

## Sicherheit

1. Die maximale Flughöhe beträgt unter 150 m (500 ft) GND. Bei günstiger Wetterlage kann die Flughöhe aufgehoben werden s. Punkt 4. Der Flugraum beträgt in der Länge 400 Meter und in der Tiefe 200 Meter.
2. Jeder Modellflieger hat sich vor Inbetriebnahme der Funkanlage in das Flugbuch mit seinem Namen und dem entsprechenden Kanal einzutragen. Hierbei informiert er sich gleichzeitig, wer die Flugleitertätigkeit übernommen hat und ob er z.Z. alleine auf seinem Kanal fliegt. Bei Mehrfachbelegung erfolgt die Absprache der Flugzeiten selbständig zwischen den betroffenen Modellfliegern.
3. Der Flugleiter behält sich vor, technisch unzureichende Modelle vom Flugbetrieb auszuschließen. Das Gleiche gilt für Modellflieger, deren Fähigkeit für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebs offensichtlich nicht ausreicht. Diese Modellflieger dürfen nur unter direkter Aufsicht eines vom Flugleiter zu bestimmenden Fluglehrers teilnehmen, evtl. unter Zuhilfenahme eines Lehrer-Schüler-Fernsteuersystems.
4. Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie das Überfliegen von Personen- oder Tiergruppen ist strengsten verboten.
5. Von Mitgliedern mitgebrachte Haustiere aller Art sind so zu halten, dass sie den Flugverkehr nicht stören. Sie sind notfalls anzuleinen. Für Schäden

jeglicher Art, die durch diese Tiere verursacht werden, haftet in jedem Fall der Besitzer.

6. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, ausgegebene Vereinsschlüssel zu kopieren.
7. Das Einlaufen lassen von Modellmotoren ist nur an dem dafür vorgesehenen Prüfstand erlaubt.
8. Kraftfahrzeuge sind vor dem Vereinsgelände auf dem „Stüttger - Weg“ abzustellen. Ein Befahren des Geländes zum Entladen/Beladen von Flugmodellen ist nicht erlaubt. Ausnahmen zum befahren des Geländes können bei Vereinsfesten gemacht werden.

### **Funkanlagen**

1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

2. Freigegebene Kanäle sind:
  - a. Für den A- Betrieb 61- 80
  - b. Für den B-Betrieb 182- 191
  - c. 2,4 GHz
3. Vor Inbetriebnahme einer Funkanlage am Modellflugplatz muss sich der Benutzer an der „Frequenztafel“ vergewissern, dass der von ihm genutzte Kanal noch frei ist. Die Funkanlage darf nur eingeschaltet werden, wenn der Modellflieger im Besitz der entsprechenden Kanalmarke ist. Bei unbefugtem Einschalten des Senders haftet der Verantwortliche für eventuelle Schäden.
4. Nach einem Flug ist die Funkanlage grundsätzlich auszuschalten, die Senderantenne einzuschieben und die Kanalmarke an die Frequenztafel zurück zu bringen.

### *Haftpflichtversicherung*

Zur Durchführung des Flugbetriebes ist eine Modell-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.500.000 Euro vorzuweisen. Unfälle und daraus resultierende Versicherungsangelegenheiten sind ausschließlich nur über den Vorstand (Geschäftsstelle) zu regulieren (entsprechende Formulare liegen im Vereinshaus aus).

### *Kontrolle*

Der Vorstand und die Flugleiter sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschrift zu kontrollieren und ggf. Auflagen zu erteilen bzw. in schweren Fällen die Benutzung des Modellfluggeländes oder den Flugbetrieb zu untersagen.

### *Allgemein*

Der Stürzelberger Modellbau - Club e.V. erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie die Flugbetriebsordnung beachten und die Einrichtungen, einschließlich des Modellfluggeländes, pfleglich behandeln. Ebenso selbstverständlich ist, dass das Gelände im Interesse eines aktiven Umweltschutzes von Abfällen und Unrat freigehalten wird.

Die Flugbetriebsordnung ist gleichzeitig Dienstunterlage der Flugleiter.

**Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung werden mit Flugverbot die bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können, geahndet.**

Die Flugbetriebsordnung tritt mit der Annahme durch den Vorstand in Kraft

Gez. der Vorstand

5000

